

MUSTER-VEREINSSTATUTEN

Masein, 1.1.2025 - nb

Vereinsstatuten

Schiesssportverein Muster

EINFÜHRUNG UND WEGWEISUNG ZU DEN MUSTERSTATUTEN

Die Statuten eines Vereins sind dessen „Verfassung“ und regeln die wichtigsten Grundsätze dieser privatrechtlichen Organisation, die einen ideellen und nicht einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt.

Grundlage des Vereinsrechts ist das **Schweizerische Zivilgesetzbuch** (ZGB), das den Verein in Artikel (Art.) 60 bis Art. 79 ZGB regelt. Diese Bestimmungen kommen also auch zum Zuge, falls die Vereinsstatuten etwas selber nicht bestimmen. Sie gelten subsidiär.

Die Statuten des Vereins müssen in **schriftlicher** Form abgefasst sein und über den **Zweck des Vereins, seine Mittel** und **seine Organisation** Aufschluss geben (Art. 60 ZGB).

Wichtig in Bezug auf den Inhalt der Vereinsstatuten ist, dass es Bestimmungen gibt (vgl. Art. 63, Absatz (Abs.) 2 ZGB), deren Anwendung **von Gesetzes wegen** vorgeschrieben sind. Sie dürfen also nicht abgeändert werden. Zu diesen **zwingenden** Bestimmungen des ZGB gehören:

- a) Art. 64, Abs. 3 – Einberufung der Vereinsversammlung durch **ein Fünftel der Mitglieder;**
- b) Art. 65, Abs. 3 – **Recht auf Abberufung der Vereinsorgane bei wichtigem Grund;**
- c) Art. 68 – **Ausschliessung eines Mitglieds vom Stimmrecht (Interessenkonflikt);**
- d) Art. 70, Abs. 2 – **Austritt des Mitglieds ist zulässig** mit Beachtung einer halbjährlichen Frist auf Ende des Kalenderjahres oder wenn eine Verwaltungsperiode vorgegeben ist auf deren Ende;
- e) Art. 75 – Schutz der Mitgliedschaft – Vereinsbeschlüsse die gegen Gesetz oder Statuten verstossen, können vom Mitglied, das nicht zugestimmt hat, vor Gericht innert Monatsfrist nach Kenntnismahme angefochten werden.
- f) Art. 77 – **Auflösung des Vereins bei dessen Zahlungsunfähigkeit sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.**

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MUSTERSTATUTEN

Die in blauer Farbe enthaltenen Texte sind als Wegweisung und zur Erläuterung aufgeführt. Sie dienen zur besseren Verständlichkeit der Musterstatuten und als Hilfe die Statuten neu zu erstellen oder anzupassen. Die blauen Textzeilen sind alle in den zu genehmigenden Vereinsstatuten zu löschen. Ebenfalls sind alle Fusszeilen zu löschen.

Die in grüner Farbe enthaltenen Texte müssen/können auf die gegebenen Vereinsstrukturen, den speziellen Gegebenheiten, auf bestehende Situationen und Tatsachen sowie auf Beschlüsse der Vereinsversammlung angepasst werden.

Der rote Text in den Art. 35 und Art. 36 ist zwingen zu übernehmen.

Statuten

[Name des Schiesssportvereins]

genehmigt an der Vereinsversammlung vom [Tag, Monat, Jahr] in
..... [Ort]
und in Kraft gesetzt am [Tag, Monat, Jahr]

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
Artikel 1 – Name und Sitz.....	4
Artikel 2 – Zweck.....	4
Artikel 3 – Zugehörigkeit	5
II. Mitgliedschaft.....	5
Artikel 4 – Mitgliederkategorien	5
Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen	5
Artikel 6 – Aktivmitglied.....	6
Artikel 7 – Passivmitglied.....	6
Artikel 8 – Ehrenmitglied	7
Artikel 9 – Aufnahme Aktivmitglied	7
Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft.....	8
III. Organisation.....	8
Artikel 11 – Organe	8
Artikel 12 – Vereinsversammlung	8
Artikel 13 – Zusammensetzung	9
Artikel 14 – Kompetenzen der Vereinsversammlung	9
Artikel 15 – Eingabe von Anträgen	10
Artikel 16 – Vorankündigung und Einberufung.....	10
Artikel 17 – Ausübung des Stimmrechts	10
Artikel 18 – Abstimmungen.....	10
Artikel 19 – Wahlen	11
Artikel 20 – Vorstand.....	11
Artikel 21 – Amtsdauer.....	11
Artikel 22 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand	12
Artikel 23 – Kompetenzen	12
Artikel 24 – Vorstandssitzungen	13
Artikel 25 – Revisoren.....	13

Artikel 26 – Beschlussfassung und Quoren der Organe.....	14
Artikel 27 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse	14
IV. Finanzen.....	15
Artikel 28 – Rechnungsjahr.....	15
Artikel 29 – Einnahmen	15
Artikel 30 – Ausgaben	15
Artikel 31 – Zeichnungsberechtigung	15
Artikel 32 – Haftung.....	15
Artikel 33 – Fonds und Stiftungen.....	16
V. Weitere Bestimmungen	16
Artikel 34 – BSV- und SSV-Vorgaben	16
Artikel 35 – Zulassungen zu Bundesübungen.....	16
Artikel 36 – Meldepflicht bei Verfehlungen der Angehörigen der Armee	16
Artikel 37 – Archivierung	16
Artikel 38 – Vereinsauflösung.....	17
VI. Schlussbestimmungen.....	17
Artikel 39 – Gleichstellung der Geschlechter	17
Artikel 40 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen.....	17
Artikel 41 – Übergangsbestimmungen.....	17
Artikel 42 – Genehmigung und Inkraftsetzung.....	17

I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen (..... [Abkürzung]) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Die/[Der] [Name des Vereins] wurde am [Datum/Jahr] gegründet.¹
- 3 Sein Sitz ist in [Ort/Kanton; Alternative: „Der Vorstand bestimmt den Ort des Vereinssitzes“ oder „Sein Sitz ist am Wohnort des Präsidenten.“].
- 4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Zweck

- 1 Die [Der][Name des Vereins] verfolgt folgenden Zweck: **[Beachte:** Dies stellt eine mögliche Auswahl dar, die für den Verein selber anzupassen und/oder zu ergänzen ist].
 - a) fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in seiner Gemeinde/seinem Einzugsgebiet²;
 - b) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
 - c) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch sowie nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
 - d) Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch;
 - e) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
 - f) koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
 - g) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;
 - h) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
 - i) setzt sich für die Landesverteidigung ein;
 - j)
- 2 Die/[Der] [Name des Vereins] erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für ihn geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- 3 Sie/[Er] verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

¹ Falls dieses Gründungsdatum eruiert werden kann.

² Allenfalls das „Einzugsgebiet“ klar umschreiben.

Artikel 3 – Zugehörigkeit

- 1 Die/[Der]..... [Name des Vereins] ist Mitglied des Bündner Schiesssportverbands
- 2 Unter der zugeteilten Vereinsnummer ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).
- 3 Unter Vorbehalt der Zustimmung der ihm übergeordneten Verbände kann sich der [Name des Vereins] durch Beschluss weiteren Organisationen im Schiesssport anschliessen oder rechtlich Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Mitgliederkategorien

- 1 Die/[Der]..... [Name des Vereins] kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglied;
 - b) Passivmitglied;
 - c) Ehrenmitglied.³
- 2 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- 3 Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebsite zu publizieren.
- 4 Der Verein hat im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die, in einem allfälligen Anhang aufgeführten Personen, als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.⁴

Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (VVA) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- 2 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- 3 Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der BSV- und der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.

³ Allenfalls können zusätzliche Mitgliederkategorien definiert werden: z.B. Freimitglied, Gönner/Sponsor usw.

⁴ Damit verfügt dieser Verein im Zeitpunkt der Genehmigung dieser Statuten über eine korrekte Mitgliederliste zu den einzelnen Mitgliederkategorien. Dies hilft bei dessen Aktualisierung.

- 4 Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.

Artikel 6 – Aktivmitglied

- 1 Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person, die durch Vereinsversammlungsbeschluss **[Alternative: Beschluss des Vorstandes]** als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.
- 2 Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:
- a) Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
 - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisations.
- 3 Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:
- a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
 - b) Teilnahme an der Vereinsversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
 - c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden;
 - d) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen.
- 4 Nimmt an im Jahresprogramm ausgeschriebenen Schiessanlässen teil. Das Feldschiessen, das Obligatorische, die Kantonalen oder das Eidg. Schützenfest zählen ebenfalls als Schiessanlass.
- 5 Es löst in der Regel, nach Absprache mit dem Vorstand, eine SSV-Lizenz.
- 6 Minderjährige ab Vollendung des 10. Altersjahres können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden.

Artikel 7 – Passivmitglied

- 1 Das Passivmitglied ist eine natürliche Person, **[Alternative: ... „oder eine juristische Person“]**, dass durch die Einzahlung eines Passivbeitrages **[Alternative: „Passiv- und/oder Gönnerbeitrages“]** die Verbundenheit zum Verein ausdrückt und so automatisch diese Mitgliedschaft begründet.
- 2 Es übt den Schiesssport nicht aktiv aus. Die Teilnahme an Plausch-Schiessen, Plausch-Wettkämpfen und dgl. mehr zählt dabei nicht als aktive Ausübung des Schiesssports.
- 3 Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:
- 4 a) Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
 - a) Auf Einladung des Vorstands Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm;
- 5 Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:

- a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
 - b) Zahlung des jährlichen Passivbeitrags [Alternative: „und/oder Gönnerbeitrags“].
- ⁶ Ohne Zahlung des Passivbeitrages [Alternative: „Passiv- und/oder Gönnerbeitrags“] geht diese Mitgliedschaft automatisch für das nächstfolgende Rechnungsjahr verloren.

Artikel 8 – Ehrenmitglied⁵

- ¹ Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- ² Der Titel kann vergeben werden, wenn:
 - a) die Person sich während mindestens 10 [Alternative; andere Jahreszahl] Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt oder
 - b) sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- ³ Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied [Alternative: „wie das Passivmitglied“].
- ⁴ Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein [Alternative: „und übergeordneten Verbänden“⁶] befreit. [Alternative; nicht befreit]
- ⁵ Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Vereinsversammlung.
- ⁶ Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.

Artikel 9 – Aufnahme Aktivmitglied

- ¹ Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch Beschluss der Vereinsversammlung. [Alternative: „durch Beschluss des Vorstands]
- ² Der Kandidat hat sein Aufnahmegesuch entweder mündlich an der Vereinsversammlung mitzuteilen oder schriftlich dem Präsidenten mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung [Alternative: „Vorstandssitzung“] kurz begründet einzureichen.
- ³ Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins, so wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der BSV- und SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.
- ⁴ Bei Minderjährigen hat der Inhaber der elterlichen Gewalt ein Aufnahmegesuch schriftlich zu bestätigen.
- ⁵ Der Beschluss der Vereinsversammlung ist endgültig und ist nicht zu begründen.

⁵ „Ehrenpräsident“ ist ein weiterer Titel, der an vormalige Vereinspräsidenten vergeben werden könnte.

⁶ Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber übergeordneten Verbänden hätte aufgrund der Erteilung der Ehrenmitgliedschaft der Verein selber anstelle des Ehrenmitglieds zu bezahlen, wenn solche dem Ehrenmitglied belastet werden. Beispiel: SSV-lizenziertes Ehrenmitglied).

Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- ² Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten und hat mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzutreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- ³ Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüssen trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet⁷;
 - b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüssen trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder
 - c) sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet.
- ⁴ Gegen diesen Vorstandsentscheid kann das Mitglied schriftlich Berufung an die Vereinsversammlung einreichen. Vor der endgültigen Beschlussfassung der Vereinsversammlung ist das Mitglied schriftlich und/oder mündlich anzuhören.⁸

III. Organisation

Artikel 11 – Organe

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vereinsversammlung⁹;
 - b) Vorstand;
 - c) Revisoren.
- ² Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

Artikel 12 – Vereinsversammlung

- ¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- ³ Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- ⁴ Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.
- ⁵ Der Präsident leitet die Vereinsversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen.

⁷ z.B. Fehlende Zahlung des Mitgliederbeitrags;

⁸ Gewährung des verfassungsmässigen Rechts des „rechtlichen Gehörs“.

⁹ Andere Begriffe sind: Hauptversammlung oder Generalversammlung, wobei letzteres mehr für die AG gilt.

Artikel 13 – Zusammensetzung

- 1 Die Vereinsversammlung setzt sich aus den folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) Aktivmitglieder;
 - b) Passivmitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder;
 - d) Vorstand;
 - e) Revisoren.
- 2 Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte gemäss Art. 17.
- 3 Die Mitglieder haben persönlich zur Vereinsversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Artikel 14 – Kompetenzen der Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
 - a) wählt die Stimmenzähler;
 - b) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung;
 - c) genehmigt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung;
 - d) beschliesst endgültig über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
 - f) nimmt die Berichte der Ressortleiter [Alternative: {„und/oder“} „Bereichsleiter“] zur Kenntnis;
 - g) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
 - h) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
 - i) genehmigt das Budget für das nächste Rechnungsjahr;
 - j) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;¹⁰
 - k) entlastet den Vorstand;
 - l) genehmigt das Jahresprogramm;
 - m) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - n) wählt den Präsidenten;
 - o) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
 - p) wählt die Revisoren;
 - q) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
 - r) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;
 - s) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
 - t) genehmigt Mitgliedschaften des Vereins;
 - u) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.
- 2 Der Vorstand hat zu allen Geschäften das Antragsrecht.

¹⁰ z.B. Höhe der Bussen (Wegbleiben von der Vereinsversammlung), der Vereinsgebühren und –abgaben.

Artikel 15 – Eingabe von Anträgen

- ¹ Die Mitglieder haben Anträge für die Vereinsversammlung schriftlich mindestens vier [Alternative: „andere Wochenzahl“] Wochen vor dem Treffen beim Vorstand einzureichen.
- ² Deren Gesuch enthält die Traktandenliste und die kurz begründeten Anträge zur Beschlussfassung.
- ³ Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

Artikel 16 – Vorankündigung und Einberufung

- ¹ Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste, das Datum, die Zeit und den Ort der Vereinsversammlungen. Das Zustellen der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) durch den Vorstand, erfolgt mindestens drei Wochen [Alternative: „andere Wochenzahl“] vor der Versammlung per Post und per E-Mail an die Vereinsmitglieder.
- ² Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 17 – Ausübung des Stimmrechts

- ¹ An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- ² Die Versammlungsrechte sind nicht übertragbar.
- ³ Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.
- ⁴ Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist.¹¹

Artikel 18 – Abstimmungen

- ¹ Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Vereinsversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- ² Die Abstimmungen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offene Abstimmung. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid
- ³ Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- ⁴ Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

¹¹ Entspricht der zwingenden Bestimmung von Art. 68 ZGB und wird hier deklaratorisch übernommen.

Artikel 19 – Wahlen

- ¹ Wahlen finden offen statt, sofern die Vereinsversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.¹² Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- ² Im ersten Wahlgang das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr.
- ³ Bei Stimmgleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- ⁴ Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten und relativen Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 20 – Vorstand

- ¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus fünf Mitgliedern [Alternative: mit einer **nicht** festen Anzahl von Mitgliedern: „mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern“], die von der Vereinsversammlung gewählt sind.¹³
- ² Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
 - a) Präsident;
 - b) Vizepräsident;
 - c) Schützenmeister;
 - d) Aktuar;
 - e) Kassier.
 - f) [Alternative falls mehr als fünf Mitglieder vorgesehen sind: „Weitere durch den Vorstand selber festgelegte Funktionen.“¹⁴]
- ³ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- ⁴ Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- ⁵ Ämterkumulation ist zulässig.¹⁵
- ⁶ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.

Artikel 21 – Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre [Alternative: vier oder andere Zahl Jahre].

¹² z.B. Antrag auf „geheime Wahl“ oder „Wahl in Globo“ der übrigen Vorstandsmitglieder.

¹³ Der Vorstand besteht idealerweise aus einer ungeraden und fixen Zahl an Mitgliedern. Die Anzahl muss in den Statuten klar bestimmt sein.

¹⁴ Dazu gehören z.B. Ausbildungschef; Jungschützenleiter; Fähnrich; Chef Gewehr 10/50m, Chef Gewehr 300m, Chef Pistole; Abwart usw. Es ist zu bestimmen, ob diese Funktionen dem Vorstand zugehören.

¹⁵ Dieser Absatz ist notwendig, wenn mehr Funktionen als Vorstandsmitglieder in den Statuten aufgeführt sind.

- 2 Sie beginnt nach Abschluss der Vereinsversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde und endet mit Abschluss derjenigen Vereinsversammlung, im übernächsten Jahr [\[Alternative: je nach Amtsdauer entsprechend anpassen\]](#).
- 3 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Vereinsversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- 4 Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren¹⁶ eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.¹⁷

Artikel 22 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

- 1 Nur Vereinsmitglieder [\[Alternative: Aktivmitglieder\]](#) sind in den Vorstand wählbar.¹⁸
- 2 Nach Vollendung des 70. Altersjahres [\[Alternative: 75. Altersjahr\]](#) kann sich ein Vorstandsmitglied nicht mehr zur Wiederwahl stellen. Eine laufende Amtsdauer kann jedoch beendet werden.
- 3 Wiederwahl ist zulässig. [\[Alternative: Wiederwahl ist höchstens x-mal {Anzahl} zulässig.\]](#)¹⁹²⁰
- 4 Ämterkumulation ist zulässig
- 5 Die Besetzung von Ämtern mit Personen in verwandtschaftlichen Verhältnissen, jeden Grades sind zulässig.

Artikel 23 – Kompetenzen

- 1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Vereinsversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) führt die laufenden Geschäfte;
 - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
 - c) bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
 - d) erarbeitet das Jahresprogramm;
 - e) erarbeitet das Budget
 - f) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;

¹⁶ Die Revisoren sind als zuständiges Organ ausgewählt, um im Fall des Gesamtrücktritts des Vorstands, eine statutenkonforme Lösung zu haben. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine solche einberufen.

¹⁷ Eine Ersatzwahl ist geboten, denn wenn der Vorstand nicht statutenkonform besetzt werden kann, läuft der Verein Gefahr, dass er von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 77 ZGB).

¹⁸ Beispiel einer Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand. Solche Bedingungen sind frei vom Verein bestimmbar.

¹⁹ Die Anzahl der Wiederwahlen hängt insbesondere von der Länge der Amtsdauer ab.

²⁰ Der Verein bestimmt, ob eine Amtszeitbeschränkung und/oder eine Altersbeschränkung in den Statuten festzulegen ist. Der Wortlaut von Absatz 6 zeigt ein Beispiel einer Amtszeitbeschränkung auf und Absatz 7 eines einer möglichen Altersbeschränkung.

- g) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
- h) genehmigt Verträge;
- i) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
- j) stellt Anträge zum Beitritt in andere Organisationen und Verbände;
- k) beschliesst über Arbeits- und Projektgruppen und definiert deren Pflichtenhefte;
- l) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
- m) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 2'000.00 [Alternative: anderer Betrag festlegen – (deckungsgleich Art. 30)] im Geschäftsjahr.

Artikel 24 – Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens dreimal [Alternative: „x-mal“ {Anzahl festlegen}] im Rechnungsjahr.
- 2 Der Präsident lädt per Post oder per E-Mail zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.
- 3 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.
- 4 Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gültig.
- 5 Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Artikel 25 – Revisoren

- 5 Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren [Alternative: drei Revisoren] Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre [Alternative: vier oder andere Zahl Jahre].
- 1 Die beiden Revisoren einigen sich auf den Vorsitzenden und verfügen über Erfahrung im Rechnungswesen.
- 2 Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- 3 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsnähen.
- 4 Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 5 Falls von der Vereinsversammlung beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Vereinsversammlung mit Wahlen.

Artikel 26 – Beschlussfassung und Quoren der Organe

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 4 Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Zwei-Drittel-Mehrheit [\[Alternative: Drei-Viertel-Mehrheit\]](#) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5 Bei Beschluss mit erhöhtem Quorum muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der VVA anwesend sein. Erreicht die Vereinsversammlung, für die eine Auflösung traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, an der mindestens eine absolute Mehrheit [\[Alternative: Zwei-Drittel-Mehrheit\]](#) der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- 6 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Artikel 27 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- 1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft, ausser das Organ entscheidet anders.
- 3 Der Präsident ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig und kann Aufgaben zur Umsetzung weiterdelegieren.
- 4 Für die übrigen Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig ausser, das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Artikel 28 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr, beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. [\[Alternative: „Das Rechnungsjahr beginnt am xx. Monat und endet am xx. Monat des Folgejahres.“\]](#)

Artikel 29 – Einnahmen

- 1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Abgaben;
 - c) Gebühren;
 - d) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
 - e) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.
- 2 Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben und Gebühren werden durch die Vereinsversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- 4 Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind am 30. April [\[Alternative: anderes Datum\]](#) zur Zahlung fällig.

Artikel 30 – Ausgaben

- 1 Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- 2 Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.
- 3 Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Vorstand verfügt, für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 2'000.00 [\[Alternative: anderer Betrag – deckungsgleich Art. 23\]](#) im Geschäftsjahr.

Artikel 31 – Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- 2 Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 32 – Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 33 – Fonds und Stiftungen

- ¹ Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Vereinsversammlung.
- ² Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 34 – BSV- und SSV-Vorgaben

- ¹ Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom BSV und SSV erlassenen Regelwerke und die «Regeln für das sportliche Schiessen» (RSpS) des SSV.
- ² Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die BSV- und SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) Dopingbekämpfung und –prävention;
 - b) Ethik;
 - c) Datenschutz.

Artikel 35 – Zulassungen zu Bundesübungen

- ¹ Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- ² Nicht Beitragsberechtigte, welche nur die Bundesübungen oder Vorübungen zu den Bundesübungen schiessen wollen, sind ohne Beitritt zum Schiesssportverein zuzulassen. Es kann ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
- ³ Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Artikel 36 – Meldepflicht bei Verfehlungen der Angehörigen der Armee

- ¹ Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Artikel 37 – Archivierung

- ¹ Unter Aufsicht des Präsidenten unterhält der Verein ein Archiv, worin alle für ihn wichtigen Akten und Gegenstände aufzubewahren sind.
- ² Der Vorstand erlässt dazu die notwendigen Richtlinien und Bestimmungen.

Artikel 38 – Vereinsauflösung

- ¹ Die Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein mit gleichem Zweck erfolgt durch eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- ² Bei einer Fusion mit einem Verein mit gleichem Zweck und gleichen übergeordneten Verbänden, gehen Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum in den fusionierten Verein über.
- ³ Bei einer Auflösung des Vereins, wird das ganze Vermögen – gemäss Vereinsbeschluss – während max. 10 Jahren zur treuhänderischen Verwaltung an die Standortgemeinde der Schiessanlage übergeben. Sollte sich während der treuhänderischen Vermögensverwaltung ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff (ZGB) und den gleichen übergeordneten Verbänden bilden, so geht das verwaltete Vermögen an diesen Verein über.
- ⁴ Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck, so geht das ganze Vermögen anteilmässig an die Betriebsgemeinde(n) der Schiessanlage über, welche dieses übernehmen und im eigenen Ermessen zur Unterstützung des Vereinswesens verwenden kann/können.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 39 – Gleichstellung der Geschlechter

- ¹ Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- ² Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 40 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 41 – Übergangsbestimmungen

- ¹ Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des BSV.
- ² Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Artikel 42 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Die vorliegenden Statuten wurden am[Tag, Monat, Jahr] an der Vereinsversammlung des Vereins in[Ort] genehmigt.
- ² Sie treten sofort in Kraft. [Alternative: „Sie treten am{Tag, Monat; Jahr} in Kraft.“] unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bündner Schiesssportverband und der Anerkennung des Amtes für Militär und Zivilschutz, Graubünden

Für den Schiesssportverein Muster

.....

Der Präsident, Max Muster

Musterhausen, den

.....

Der Aktuar, Hans Muster

Für den Bündner Schiesssportverband

.....

Der Präsident, Nik Bleuler

Masein, den

Amt für Militär und Zivilschutz

.....

Leiter Dienststelle Militär, Andreas Kieni

Chur, den